

## **Mitteilung Nr. 102/2006**

### **Amateurfunkdienst; Rufzeichenplan Einstufung Echolink**

Die sich aus dem Text „beispielsweise Echolink“ in Nr. 1 Fußnote 2) des Rufzeichenplans Vfg. 12/2005 (Amtsblatt der Reg TP Nr. 7 vom 20. April 2005, S. 570) geändert durch Vfg. 34/2005 (Amtsblatt der Reg TP Nr. 8 vom 04. Mai 2005, S. 793) für Echolinkanwendungen ergebende Einschränkung wird aufgehoben. Die inzwischen weit verbreitete Echolinknutzung und der weitestgehend störungsfreie Betrieb zeigen, dass eine spezielle Identifizierung über das Rufzeichen für Echolinkanwendungen nicht mehr erforderlich ist.

Somit können ab sofort für Echolink-Simplexnutzungen, die eine Rufzeichenzuteilung gemäß § 13 der Amateurfunkverordnung (AFuV) benötigen, Rufzeichen aus den für Relaisfunkstellen (RL) vorgesehenen Reihen zugeteilt werden.

Ausschließlich folgende Simplexfrequenzen stehen weiterhin zur Zuteilung zum Rufzeichen zur Verfügung:

1. VHF, 2m-Band : 144,9625; 144,975 MHz
2. UHF, 70cm-Band: 430,025; 430,050; 432,800 und 432,875 MHz

Anträge auf Zuteilung von Rufzeichen für ausschließliche Echolink-Nutzung für andere Frequenzen werden zurückgewiesen.

225-5